

Merkblatt

MWST-Satzanpassung per 1. Januar 2024

Per 1. Januar 2024 wird der Mehrwertsteuersatz gemäss dem Volksentscheid vom 25. September 2022 angepasst.

Ab 1. Januar 2024 gelten folgende Steuersätze:

| | Alt | Neu |
|--|------|------|
| Normalsatz | 7.7% | 8.1% |
| Reduzierter Satz | 2.5% | 2.6% |
| Sondersatz für Beherbergungsdienstleistungen | 3.7% | 3.8% |

Beim Übergang von den alten Steuersätzen auf die neuen Steuersätze sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

■ RECHNUNGSSTELLUNG

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Beide Steuersätze dürfen auf der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Datum oder der Zeitraum der Leistung aus der Rechnung klar ersichtlich ist. Ansonsten müssen Rechnungen nach dem 1. Januar 2024 mit dem neuen Steuersatz abgerechnet werden.

Da die bis Ende 2017 geltenden Steuersätze in den verfügbaren Abrechnungen nicht mehr ausgewiesen werden, sind Umsätze aus Leistungen vor dem 1. Januar 2018 der ESTV ausserhalb der Abrechnung schriftlich mitzuteilen.

■ TEILZAHLUNGSGESUCHE

Angefangene Arbeiten per 31. Dezember 2023 sollten korrekt mit Teilzahlungsgesuchen abgegrenzt werden. Dabei ist es wichtig, dass eine detaillierte Aufstellung in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/Zeitraum der angefangenen Leistung vorliegt. Bei Bauleistungen ist als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk massgebend, nicht jedoch die Vorfertigung in der Werkstatt.

■ VORAUSZAHLUNG / AKONTOZAHLUNG

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn bei der Rechnungsstellung noch keine Leistung erbracht ist. Auch hier ist der Zeitpunkt der effektiven Leistung massgebend für den Steuersatz. Eine Akontozahlung liegt vor, wenn der in Rechnung gestellte Teil der Leistung bereits erbracht wurde. Sofern ein Teilzahlungsgesuch gestellt wird, können bis zum 31.12.2023 erhaltene Akontozahlungen mit den alten Steuersätzen abgerechnet werden.

■ PERIODISCHE LEISTUNGEN

Bei einer periodischen Überschneidung der Leistung (z.B. Zeitungsabo, Wartungsverträge etc.) mit der Steuersatzanpassung ist eine Aufteilung pro rata temporis auf den alten und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Merkblatt

MWST-Satzanpassung per 1. Januar 2024

■ VORSTEUERABZUG

Die effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden. Bei der Verbuchung der Kreditoren ist darauf zu achten, dass der korrekte Steuercode verwendet wird. Ein separater Ausweis in der MWST-Abrechnung ist nicht vorgesehen.

■ ABRECHNUNG MIT DER ESTV

Der Umsatz sowie die entsprechende Umsatzsteuer muss getrennt nach alten und neuen Steuersätzen deklariert werden. Die Vorsteuer dagegen kann gesamthaft ohne Unterscheidung zwischen altem und neuem Steuersatz deklariert werden.

■ PRAXISTIPPS

- Bei den Debitorenrechnungen unbedingt Zeitpunkt/Zeitraum der Leistung aufführen. Ansonsten wird das Datum der Rechnungsstellung als massgebender Zeitpunkt/Zeitraum angenommen.
- Bei der Verbuchung von Kreditoren darauf achten, dass ein korrekter Steuercode verwendet wird bzw. beim Lieferanten hinterlegt ist.
- Kontrolle der eingehenden Kreditorenrechnungen, ob der korrekte Steuersatz angewendet wurde. Ansonsten Rechnung an den Leistungserbringer zur Korrektur zurückschicken.

Merkblatt

MWST-Satzanpassung per 1. Januar 2024

■ IHRE PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Werner Marent

Niederlassungsleiter,
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling
Tel. +41 71 844 46 66
werner.marent@provida.ch

Rorschach

Hauptstrasse 65
CH-9400 Rorschach
Tel. +41 71 844 46 46



Marcel Spörri

Treuhänder
Tel. +41 71 466 71 84
marcel.spoerri@provida.ch

Romanshorn

Neustrasse 2
CH-8590 Romanshorn
Tel. +41 71 466 71 71



Michael Hösli

CEO
Tel. +41 44 307 85 20
michael.hoesli@provida.ch

Zürich

Industriestrasse 24
CH-8305 Dietlikon
Tel. +41 44 307 85 60



Katia Gonzalez

Fachfrau Finanz- und Rechnungs-
wesen mit eidg. Fachausweis
Tel. +41 26 309 25 01
katia.gonzalez@provida.ch

Zürich

Industriestrasse 24
CH-8305 Dietlikon
Tel. +41 44 307 85 60